



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Ingrid Heckner, Judith Gerlach, Florian Hölzl, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Dr. Hans Reichhart, Kerstin Schreyer, Steffen Vogel CSU**

Drs. 17/18938, 17/19311

Umsetzung Bayerisches Teilhabegesetz

Der Landtag begrüßt das Engagement der Staatsregierung bei der Umsetzung des Bayerischen Teilhabegesetzes. Mit der Beschlussfassung zum Bundesteilhabegesetz und den Beratungen zur Schaffung eines Bayerischen Teilhabegesetzes sind wesentliche Aspekte der UN-Behindertenrechtskonvention, der notwendigen Reformen der Eingliederungshilfe und der Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen erreicht worden.

Bei der Umsetzung des Bayerischen Teilhabegesetzes handelt es sich jedoch um einen Prozess, der vom Parlament und insbesondere dem zuständigen Fachausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration aktiv begleitet werden muss.

Hierzu gehören:

1. Die Kooperationsverpflichtung der Bezirke und der Landkreise/kreisfreien Städte in ihrer jeweiligen Zuständigkeit ist im Interesse insbesondere behindertenfreundlicher Strukturen intensiv auszuüben. Dabei kommt der sozialraumorientierten Planung ein besonderer Stellenwert zu. Die Gruppe der Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungserbringer sollen in den Prozess der Gestaltung inklusiver Sozialräume (z. B. sozialraumorientierter Angebote) einbezogen werden.
2. Bei der Umsetzung des Budgets für Arbeit durch die Bezirke soll verstärkt auf die besonderen Belange der unterschiedlichen Behinderungsarten (z. B. Hör- und Sehbehinderung) geachtet werden.

3. In Werkstätten für behinderte Menschen ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen durch Werkstatträte und Frauenbeauftragte sicherzustellen. Darüber hinaus soll die Berücksichtigung der Belange der in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen bei den für sie relevanten Schiedsstellenverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe sichergestellt werden.
4. Die Kostenträger werden gebeten, die Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention (insbesondere Selbstbestimmung und Teilhabe) bei der Leistungsgewährung zu beachten, möglichst landesweit einheitliche Standards in diesem Sinne zu entwickeln und im Interesse der Betroffenen unbürokratische Abläufe (z. B. bei Zuständigkeitswechseln) zu gestalten.
5. Die Arbeitsfähigkeit der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Bayern e. V. bei der Aufgabewahrnehmung als Gesamtvertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen muss durch den Freistaat Bayern sichergestellt werden.
6. Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgruppe, die die Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung zum Ziel hat, sowie der Schiedsstellen in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, muss auch durch eine entsprechende Zusammensetzung der Gremien gewährleistet sein. In Zusammenhang mit dem Dialogprozess und der Beteiligung der Verbände zum Bayerischen Teilhabegesetz II wird diese Funktionsfähigkeit hinsichtlich der Zusammensetzung überprüft.

Die Staatsregierung wird gebeten, dem Landtag über die Umsetzung des Bayerischen Teilhabegesetzes zu berichten.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin